

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Duisburg-Wanheim

vom 15.11.2017

**Die Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Wanheim
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Abs. 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Ev. Friedhofes Duisburg-Wanheim und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) | 745,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.262,00 Euro |

(2) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit Nutzungsrecht und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 20 Jahre) | 2.225,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) | 938,00 Euro |

(3) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|---------------|
| a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.567,00 Euro |
|--|---------------|

(4) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.674,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 960,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 83,70 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 48,00 Euro |

(5) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (1 Sarg und zusätzlich 1 Urne, Nutzungszeit 20 Jahre) | 2.572,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.313,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Stele) | 1.350,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr (1 Sarg und zusätzlich 1 Urne) | 128,60 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 65,65 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr | 67,50 Euro |

§ 5
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	682,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.023,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung	426,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	128,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	163,00 Euro
b)	Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	163,00 Euro
c)	Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenem Tag	10,00 Euro
d)	Einheitliche Grabplatte für Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen	416,50 Euro
e)	Gedenktafel für Urnennische in einem Kolumbarium (Stele)	520,00 Euro
f)	Aufbringung zweiter Namenszug	250,00 Euro
g)	Einheitliche Plakette für Reihenurnengemeinschaftsgrabstätten	259,02 Euro
h)	Einfassung bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 Euro
i)	Einfassung für Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen	156,00 Euro

§ 6
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.364,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.046,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	852,00 Euro
d)	Urnenbeisetzungen Kolumbarium	256,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 682,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.023,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 426,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzungen Kolumbarium | 128,00 Euro |

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 682,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.023,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 426,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzungen Kolumbarium | 128,00 Euro |

§ 7 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals | 60,00 Euro |
| (2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | 2,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 60,00 Euro |
| (4) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes | 60,00 Euro |
| (5) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung | 60,00 Euro |
| (6) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen | 60,00 Euro |
| (7) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 60,00 Euro |
| (8) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 20,00 Euro |

§ 8
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Duisburg-Wanheim vom 12.07.2017.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.07.2017 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 14.07.2010 und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 10.07.2012 außer Kraft.

Duisburg, den 15.11.2017

**Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde
Duisburg-Wanheim**

Siegel

(Unterschrift)

(Unterschrift)